

Protokollauszug

aus der

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

vom 25.03.2021

Top 7 Annahme von Spenden VO/10GV/2021-453

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 8 (2), Nr. 13 festgelegte Wertgrenze ab 100 Euro überschritten wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Upahl beschließt die Annahme von Spenden lt. beiliegender Aufstellung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	17
- davon anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0